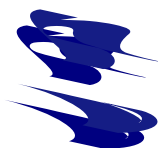


Stadt Mayen

Fachbeitrag Naturschutz gemäß § 17 BNatSchG zum Bebauungsplan „Im Seel“ im Stadtteil Mayen - Kürrenberg

Stand: Juli 2018

Planungsbüro Valerius



Städtebau · Landschafts- u. · Regionalplanung

Dipl.-Ing. Michael Valerius
Landschaftsarchitekt AK/RLP
Dorseler Mühle
53533 Dorsel

Telefon: 0 26 93 / 930 945

Telefax: 0 26 93 / 930 946

Email: mv@planungsbuero-valerius.de

Inhaltsverzeichnis

1. ANLASS	3
2. BESTANDSANALYSE DES UNTERSUCHUNGSRRAUMS	4
2.1 LAGE DES PLANGEBIETES	4
2.2 NATURSCHUTZRECHTLICHE VORGABEN.....	5
2.3 WASSER/BODEN	5
2.4 KLIMA.....	6
2.5 ARTEN UND BIOTOPE.....	6
2.6 LANDSCHAFTSBILD.....	9
3. POTENTIALANALYSE BESONDERS UND STRENG GESCHÜTZTER ARTEN GEM. BNATSchG	14
3.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	14
3.2 BETROFFENHEIT.....	16
3.3 ZUSAMMENFASSUNG	20
4. BEWERTUNG DES PLANGEBIETES.....	21
4.1 ARTEN UND BIOTOPE.....	21
4.2 LANDSCHAFTSBILD.....	21
4.3 BODEN	22
4.4 KLIMA.....	22
4.5 WASSER.....	22
4.6 ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG	22
5. ABLEITUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN	23
5.1 ARTEN UND BIOTOPE.....	23
5.2 LANDSCHAFTSBILD UND ERHOLUNGSEIGNUNG	23
5.3 BODEN	24
5.4 KLIMA.....	24
5.5 WASSERHAUSHALT	24
5.6 ZUSAMMENFASSUNG	24
6. FLÄCHENBIANZIERUNG.....	25
7. MASSNAHMEN	29
7.1 VERMEIDUNGS- UND SCHUTZMAßNAHMEN (VS)	29
7.2 KOMPENSATIONSMAßNAHMEN (KM).....	29

1. ANLASS

Die Stadt Mayen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Im Seel“ in Mayen-Kürrenberg.

Im Stadtteil Kürrenberg wurde in Ergänzung zu einem dort bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb bereits im Jahr 1995 eine Biogasanlage ursprünglich auf der Grundlage des § 35 (1) BauGB errichtet und in Betrieb genommen. Seither wurde die Biogasanlage in mehreren Schritten erweitert.

Der Standort der Biogasanlage ist aus planungsrechtlicher Sicht dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Die planungsrechtliche Beurteilungsgrundlage bildete bisher der § 35 (1) BauGB. Die Biogasanlage einschließlich der zwischenzeitlich vorgenommenen Erweiterungen wurde als sogenanntes privilegiertes Vorhaben auf der Grundlage des § 35 (1) BauGB eingestuft, da Antragsteller und Betreiber der Biogasanlage ein ortsansässiger Landwirt war. Nach wie vor wird die Biogasanlage einschließlich der dazugehörigen Zubehöranlagen durch den Landwirt betrieben und ist in ihrem Bestand auf der Grundlage der erteilten Genehmigungen baurechtlich abgesichert.

Seitens der Genehmigungsbehörden wurde in der Vergangenheit jedoch bereits signalisiert, dass bei zukünftigen Änderungen / Erweiterungen die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig wird. Um den Anforderungen durch die Flexibilisierung zu genügen und noch etwas Optimierungspotential zu behalten, sollen für den Bebauungsplan folgende Zahlenwerte festgelegt werden:

- maximale installierte elektrische Erzeugungsleistung der Motor-BHKW's 2.500 kW
- maximale Feuerungswärmeleistung (FWL) der Motor-BHKW's: 7.143 kW

Durch die geplante Änderung kommt es zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Im vorliegenden Fachbeitrag Naturschutz werden die auf der Bebauungsplanung basierenden Änderungen der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes dargestellt, analysiert und entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen gemäß dem Landes- und Bundesnaturschutzgesetz abgeleitet.

2. BESTANDSANALYSE DES UNTERSUCHUNGSRAUMS

2.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet (Geltungsbereich des Bebauungsplans, Größe ca. 3,3 ha) befindet sich ca. 500 m südlich des Stadtteils Kürrenberg, wie aus der folgenden Abbildung ersichtlich.

Da ein Großteil der Flächen bereits naturschutzrechtlich bewertet und eine Kompensation im Rahmen von Baugenehmigungen festgesetzt wurden, werden im hier vorliegenden Fachbeitrag Naturschutz die bisher nicht berücksichtigten baulichen Anlagen sowie die Erweiterungsflächen aufgenommen und entsprechende Kompensationsmaßnahmen abgeleitet.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes

Folgende natürliche bzw. künstliche Grenzen definieren den Untersuchungsraum:

- östlich: Gehölzflächen, landwirtschaftliche intensiv genutzte Ackerflächen, Wirtschaftswege
- südlich: zusammenhängende Gehölz-/Waldflächen; landwirtschaftliche intensiv genutzte Ackerflächen, Wirtschaftswege
- westlich: Einzelbäume, Hecken, z.T. biotopkartiert; landwirtschaftliche intensiv genutzte Ackerflächen, Wirtschaftswege
- nördlich: Einzelbäume; landwirtschaftliche intensiv genutzte Ackerflächen, Wirtschaftswege, landwirtschaftliche Gebäude

Innerhalb des Untersuchungsraumes sind folgende Strukturen vorhanden:

- Biogasanlage, Gebäude und Lagerplätze (verdichtet/versiegelt)
- Feldgehölzstrukturen, Einzelbäume; Raine und Schlagfluren, Havarie Becken, begrünt

2.2 Naturschutzrechtliche Vorgaben

Biotopkartierung/Natura 2000-Gebiete

Das Plangebiet weist keine kartierten Objekte gemäß der Landesbiotopkartierung RLP auf; ebenso sind in der unmittelbaren Umgebung keine Objekte verzeichnet.

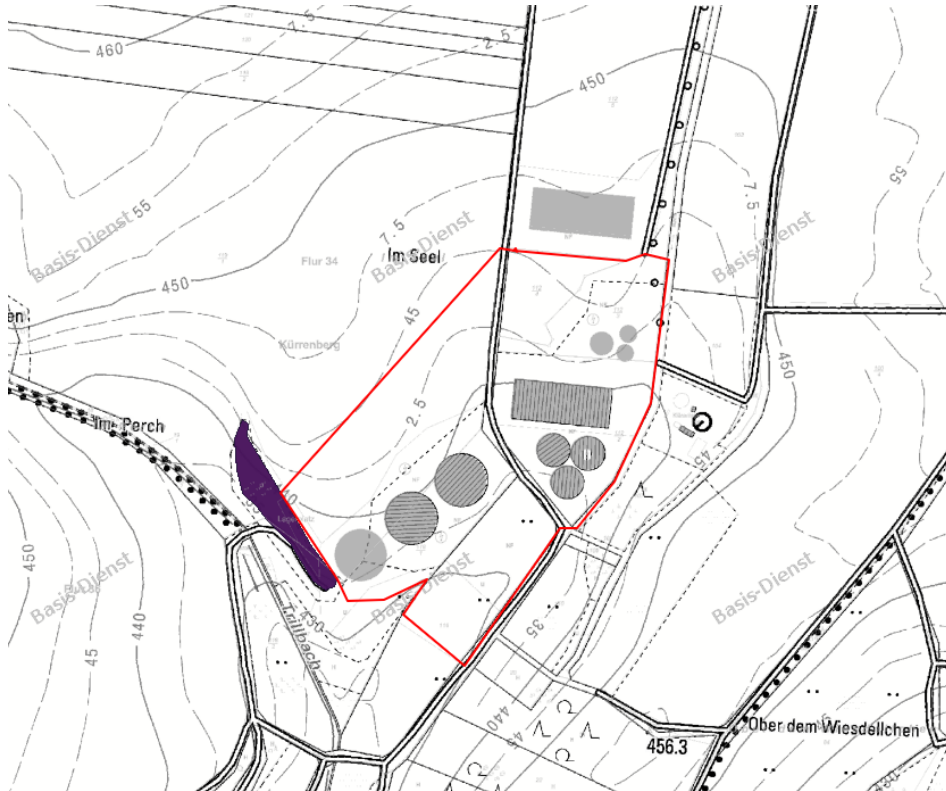


Abbildung 2: Auszug aus der Landesbiotopkartierung (LANIS, 2017)

Südwestlich grenzt das folgende biotopkartierte Objekt an den Planungsraum

Gebietsnummer:	BT-5608-0033-2007
Gebietsname:	Gebüsch nördlich Reudelsterz
Schutzstatus:	Schutz wegen Belebung der Landschaft
Kreis:	Mayen-Koblenz
Ort:	Mayen
Fläche (ha):	0,6148
Flächenanzahl:	2

2.3 Wasser/Boden

Der Planungsraum ist durch keine Oberflächengewässer gekennzeichnet.

Für die Bodenart werden vom Landesamt für Geologie und Boden folgende Angaben für das Gebiet gemacht:



Abbildung 3: Bodenarten des Plangebietes (Quelle: LGB/RLP 2018)

2.4 Klima

Im hier vorliegenden Untersuchungsgebiet (Kaltluftentstehungsgebiet von geringer Bedeutung*) wird die Frischluft, bei der vorliegenden Hauptwindrichtung aus westlicher Richtung, aus dem Plangebiet in die östlich, nordöstlich, bzw. südöstlich vorhandenen Offenland- und Waldflächen hinausgetragen. Insgesamt ist von einer geringen Wirkung auszugehen.

(*Eine Siedlung wird grundsätzlich durch Schadstoffe beeinträchtigt. Die dabei entstehende Warmluft steigt auf und saugt kalte Frischluft, v.a. aus den Offenlandflächen (Äcker und Wiese = Kaltluftentstehungsgebiete) in den Siedlungsbereich. Dieses Prinzip funktioniert jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen. Grundsätzlich tragen Grünflächen ab der Größe von einem Hektar im Umkreis bis zu 400 Metern nachts zur Abkühlung angrenzender bebauter Bereiche bei, wobei die Gebäudedichte dabei eine erhebliche Rolle spielt. Je lückiger der Gebäudestand ist, desto größer ist der Umkreis der Abkühlung.)

Die Planfläche stellt trotz ihrer Flächengröße von insgesamt ca. 3,3 ha, keine relevante Größe dar, die zu einer belastenden Situation der vorhandenen Siedlungsstruktur hinsichtlich der Durchlüftung führt. Eine Beeinträchtigung des Meso- und Makroklimas ist demzufolge nicht zu erwarten. Mikroklimatisch ist aufgrund des Verhältnisses von Versiegelung und Offenland keine Wärmeinseln zu erwarten.

Weiterhin werden keine bestehenden Kaltluftschneisen durch die geplante Bebauung des Plangebietes beeinträchtigt, so dass es zu keiner Barriere beim Luftaustausch kommt.

2.5 Arten und Biotope

Der Planungsraum ist überwiegend durch anthropogene Beeinträchtigungen (Bebauung, Verdichtung, Versiegelung gekennzeichnet; daneben finden sich zum Teil Gehölzstrukturen, die im B-Plan – Entwurf als festgesetzte Ausgleichpflanzungen definiert sind. Der

Randbereich des Plangebietes weist zusammenhängende Gehölzkomplexe (Sträucher und Laubbäume) auf, die sich aus standorttypischen und überwiegend heimischen Gehölzen zusammensetzen.

Im Plangebiet finden sich u.a. folgende Arten:

Farn- und Blütenpflanzen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL-RP	RL-D	FFH	Schutz
Ackerhornkraut	Cerastium arvense				
Acker-Kratzdistel	Cirsium arvense				
Acker-Senf	Sinapis arvensis				
Breitwegerich	Plantago major				
Gamander-Ehrenpreis	Veronica chamaedrys				
Gänseblümchen	Bellis perennis				
Gefleckte Taubnessel	Lamium maculatum				
Gewöhnlicher Meerrettich	Armoracia rusticana				
Gewöhnliches Greiskraut	Senecio vulgaris				
Gewöhnliches Hirtentäschel	Capsella bursa-pastoris				
Gewöhnliches Rapünzchen	Valeriana locusta				
Große Brennessel	Urtica dioica				
Hunds-Rose	Rosa canina				
Kornblume	Centaurea cyanus				
Kriechender Hahnenfuß	Ranunculus repens				
Sauerampfer	Rumex acetosa				
Schaf-Garbe	Achillea millefolium				
Tüpfel-Johanniskraut	Hypericum perforatum				
Weg-Distel	Carduus acanthoides				

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL-RP	RL-D	FFH	Schutz
Weiß-Taubnessel	Lamium album				
Weiß-Klee	Trifolium repens				
Wiesen-Flockenblume	Centaurea jacea				
Wiesen-Klee	Trifolium pratense				
Wiesen-Labkraut	Gallium mollugo				
Wiesen-Löwenzahn	Taraxacum officinale				
Wiesen-Margerite	Leucanthemum vulgare				
Wiesen-Pippau	Crepis biennis				
Wilde Möhre	Daucus carota				

Gräser

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL-RP	RL-D	FFH	Schutz
Einjähriges Rispengras	Poa annua				
Gewöhnliche Quecke	Elytrigia repens				
Knäuelgras	Dactylis glomerata				
Wiesen-Rispengras	Poa pratensis				

Gehölze

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL-RP	RL-D	FFH	Schutz
Eberesche	Sorbus aucuparia				
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna				
Feld-Ahorn	Acer campestre				
Gemeines Pfaffenhütchen	Euonymus europaea				

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL-RP	RL-D	FFH	Schutz
Gewöhnliche Brombeere	Rubus fruticosus				
Gewöhnlicher Hasel	Corylus avellana				
Hainbuche	Carpinus betulus				
Robinie	Robinia pseudoacacia				
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum				
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea				
Stieleiche	Quercus robur				
Vogel-Kirsche	Prunus avium				
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana				

Tabelle 1: Arten Grünland

Die Grünlanddraine und Schlagfluren des Untersuchungsgebietes stellen sich aufgrund der Artenzusammensetzung als Fläche von mittlerer Bedeutung dar. Der gegenüber klassischen Wiesen/Weiden fehlende/geringe Düngereintrag, führt zu einem grundsätzlich höheren Artenspektrum. Die Offenlandflächen weisen keine essentiellen Brut- und Fortpflanzungshabitate auf, was auf die anthropogenen Überprägungen, im und unmittelbar angrenzend an das Plangebiet, zurückgeführt wird. Sie haben aber, trotz der fehlenden Bruthabitat-Qualität, die Funktion als Nahrungs- und Rückzugrefugien.

Die Arten der Feldgehölze sind aufgrund der Artenzusammensetzung von mittlerer Bedeutung. Die Gehölze dienen vorrangig dem Sichtschutz der vorhandenen baulichen Anlagen und sind größtenteils angelegte Ausgleichspflanzungen für seinerzeit durchgeführte bauliche Maßnahmen. Die Gehölze weisen keine essentiellen Brut- und Fortpflanzungshabitate auf, was auf die anthropogenen Überprägungen, im und unmittelbar angrenzend an das Plangebiet, zurückgeführt wird. Durch die mittlerweile intensive Nutzung des Plangebietes z.B. als Lagerfläche, werden Gehölzpflanzungen beeinträchtigt. Es erscheint daher sinnvoll, dass neben einer randlichen Eingrünung, ggf. Teile der inneren Durchgrünung als externe Pflanzmaßnahme zu realisieren, damit diese dauerhaft erhalten werden können.

2.6 Landschaftsbild

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in einer Senke, ca 500 m südlich des Stadtteils von Kürrenberg. Von der B 258 kann das Plangebiet teilweise aus nordwestlicher eingesehen

werden. Von dem westlich des Plangebietes verlaufenden Wirtschaftsweg ist, wie auch von dem östlich vorbeiführenden Wirtschaftsweg, eine direkte Einsehbarkeit in das Plangebiet gegeben. Aus nordöstlicher und südlicher ist wegen der vorhandenen Wald- und Gehölzflächen keine unmittelbare Einsehbarkeit in das Plangebiet gegeben.

Da sich das Plangebiet in einer Senke befindet, ist auch bei einer randlichen Eingrünung davon auszugehen, dass auch zukünftig eine Einsehbarkeit von höher liegenden Punkten gegeben sein wird.

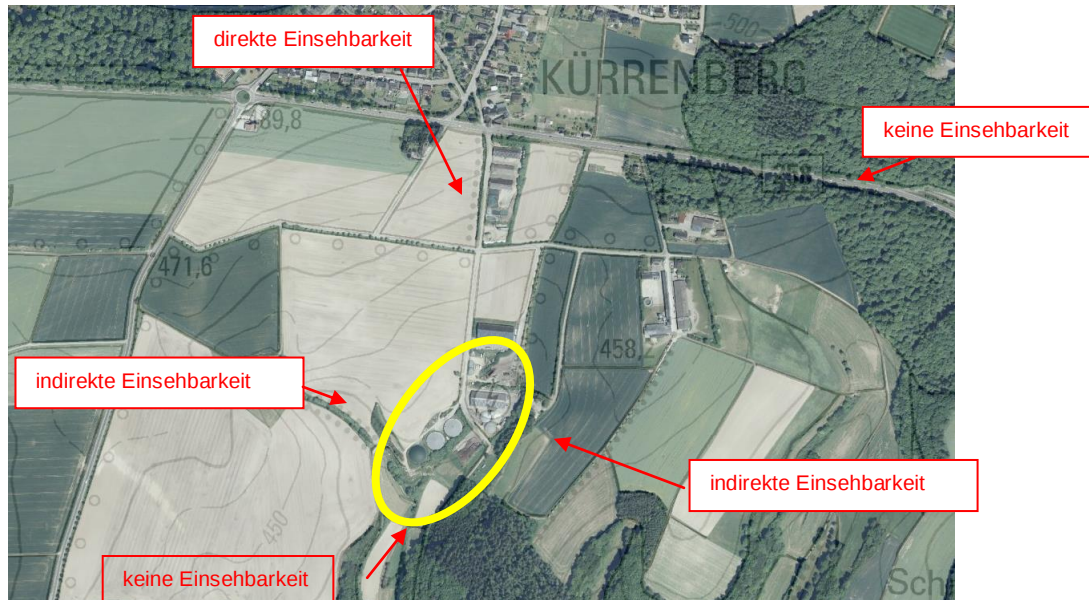


Abbildung 4: Status quo der Einsehbarkeit in das Untersuchungsgebiet (Quelle Luftbild: Google earth, 2018)

In den folgenden Abbildungen wird ein Überblick über das Plangebiet gegeben.



Abbildung 5: Blick auf die Anlage von der B 258



Abbildung 6: bituminös befestigter Erschließungsweg zur Biogasanlage



Abbildung 7: Blick auf die Lagerfläche mit Gehölzriegel (Bereich SO 1)



Abbildung 8: Blick über die Erweiterungsfläche SO 2 vom Erschließungsweg der Biogasanlage



Abbildung 9: Blick auf die bisher nicht naturschutzfachliche berücksichtigte Anlage



Abbildung 10: Blick auf die randliche Eingrünung der Gärbehälter 3



Abbildung 11: Blick auf die externe Ausgleichsfläche mit räumlichem Bezug zum Eingriffsort

3. POTENTIALANALYSE BESONDERS UND STRENG GESCHÜTZTER ARTEN GEM. BNATSchG

3.1 Rechtliche Grundlagen

Die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) führte zu einer wesentlichen Aufwertung des Artenschutzes. Der Bund hat mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl., S. 2542) das Bundesnaturschutzgesetz in eine bundesrechtliche Vollregelung umgewandelt. Dieses Gesetz trat am 1. März 2010 in Kraft.

Die §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG setzen die Natura-2000-Richtlinien, bezogen auf den Artenschutz um. § 7 BNatSchG enthält unter anderem Begriffsbestimmungen zu den artenschutzrechtlichen Schutzkategorien (z.B. streng geschützte Arten).

Die *Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)* und die *Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)* gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten und –Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) sowie die Bestimmungen zum Artenschutz.

Das Artenschutzregime der FFH-RL und der V-RL stellen ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69 ff BNatSchG zu beachten.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus dem in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Daneben gelten die Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 der Vogelschutz-Richtlinie.

Die in der Tabelle aufgeführten Vogelarten sind im Planungsraum sowie in den angrenzenden Flächen unter Angabe von Gefährdungsgrad, Vogelschutzrichtlinie, Status und Habitatpräferenzen zu erwarten. Eine Kartierung faunistischer Arten im Plangebiet erfolgte aufgrund der anthropogenen Beeinträchtigungen und der fehlenden Hinweise auf Brut- und Fortpflanzungsstätten nicht. In der Tabelle sind die Zufallsfunde während der Begehungen im April, Juni und Juli 2018 gekennzeichnet.

Vögel

Im Plangebiet konnten keine Bruthabitate festgestellt werden.

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL RP	EU-V An. I	SPEC
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*		-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*		-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*		-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*		-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*		-
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*		-
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*		-
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*		-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*		-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*		-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*		-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*		-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*		-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*		-

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL RP	EU-V An. I	SPEC
Ringeltaube	Columba palumbus	*	*		-
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	*	*		-
Singdrossel	Turdus philomelos	*	*		-

Legende:

RL	Rote Liste Deutschlands und der Bundesländer
0	Bestand erloschen bzw. verschollen
1	Bestand vom Erlöschen bedroht
2	Bestand stark gefährdet
3	Bestand gefährdet

V	Arten der Vorwarnliste
R	Arten mit geographischer Restriktion

*	ungefährdet
♦	nicht klassifiziert

Quellen:

RL D Südbeck, P., H.-G. Bauer, M. Boschert, P. Boye & W. Knief (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 4. Fassung, 30.11.2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.

RL RP Simon, L., M. Braun, T. Grunwald, K.-H. Heyne, T. Isselbacher & M. Werner (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.

EU-V EU-Vogelschutzrichtlinie
An. I Anhang I

SPEC = Species of European Conservation Concern (BirdLife International 2004)

SPEC 1 Europäische Art von globalem Naturschutzbelang

SPEC 2 Weltbestand oder Verbreitungsgebiet konzentriert auf Europa bei gleichzeitig ungünstigem Erhaltungszustand

SPEC 3 sonstige Art mit ungünstigem Erhaltungszustand

w Kategorie gilt bezogen auf die Winterpopulation

Tabelle 2: Vogelarten des Plangebietes

3.2 Betroffenheit

Potentielle Brutvögel und Nahrungsgäste sowie Fledermäuse im Umfeld
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz Vögel Die Arten des Planungsraums sind überwiegend häufig vorkommende Arten, die regelmäßig in bewohnten Bereichen/Betriebsstätten mit räumlichem Bezug zum Offenland/Wald zu beobachten sind. Es ist davon auszugehen, dass der Planungsraum und die daran angrenzenden Flächen durch Vögel als Nahrungs- und Rückzugshabitat genutzt werden. Fledermäuse Weiterhin besteht grundsätzlich Möglichkeit, dass gebäudebewohnende Fledermausarten, wie beispielweise die Zwergfledermaus Gebäude des Planungsraums bzw. angrenzende Gebäude nutzen. Nutzungsspuren, die auf mögliche Quartiere im Plangebiet und daran angrenzend hinweisen, wurden nicht festgestellt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☒ potentiell möglich

Erhaltungszustand der lokalen Population: gering - mittel(*)

Der Eingriffsraum ist als temporäres Nahrungshabitat für Fledermäuse und Vögel sowie als Rückzugshabitat und Brutbereich für Vögel, jedoch aufgrund der anthropogenen Überprägung für geschützte Arten (Vögel, Fledermäuse), vor allem aufgrund der regelmäßigen Störungen durch den Betrieb der Biogasanlage nicht/bzw. lediglich bedingt als Brut- und Fortpflanzungsstätte geeignet.

*Aufgrund der bestehenden Bebauung im Plangebiet und der regen Betriebsamkeit durch die Funktion des Plangebietes, ist eine Eingrenzung der lokalen Population nicht möglich. Die Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann daher ausschließlich auf den Planungsraum bezogen werden. Da sich im Planungsraum einerseits Strukturen vorfinden, die als Nahrungshabitat fungieren, gleichzeitig aufgrund der anthropogenen Einflüsse nicht als essentielles Brut- und Fortpflanzungshabitat angesehen werden kann, wird der Erhaltungszustand der lokalen Population, bezogen auf das Planungsgebiet als gering - mittelwertig eingestuft. Eine hochwertige Einstufung erfolgte, sofern der Planungsraum als essentielles Nahrungs- Rückzugs- und Brut- und Fortpflanzungshabitat genutzt würde; eine geringwertige Einstufung, wenn im Planungsraum aufgrund fehlender Habitatqualitäten, allenfalls eine Nutzung z.B. durch Überflüge stattfinden würde, stets eingedenk der Größe des Plangebietes und dessen Lage im Ram.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Vögel

Im Plangebiet finden sich verschiedene Gehölzstrukturen und Grünflächen, die jedoch nicht als essentielle Brut- und Fortpflanzungshabitate anzusehen sind. Ein Teil der Gehölze sind als Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt; aufgrund der anthropogenen Einflüsse werden diese jedoch nicht als Brut- und Fortpflanzungsstätte genutzt. Aufgrund der unmittelbar angrenzenden unbebauten Offenland- und zusammenhängenden Gehölzflächen, die als geeignete Ausgleichsräume dienen, kann eine direkte Betroffenheit durch die geplante Erweiterung der Biogasanlage nicht abgeleitet werden.

Fledermäuse

Gebäude stellen grundsätzliche Habitateigenschaften für gebäudebewohnende Arten dar. Die Gehölze weisen aufgrund der fehlenden Höhlen keine geeigneten Quartiere dar. Da im Rahmen der Erweiterung keine Gebäude und keine Gehölze mit entsprechenden Quartieren (Höhlen, Astlöcher, Borke-Abplatzungen) entfernt werden, kann ausgeschlossen werden, dass eine Betroffenheit durch die weitere bauliche Entwicklung abgeleitet werden kann.

Allgemein

Aufgrund der anthropogenen Überprägung des Plangebietes und der kaum/nicht vorhandenen geeigneten Rückzugsrefugien sowie Brut- und Fortpflanzungsstätten ist festzuhalten, dass der Planungsraum keine besondere Eignung für planungsrelevante Arten aufweist und somit eine Betroffenheit nicht abzuleiten ist. Der Planungsraum weist stetige, jedoch unregelmäßige Störungen auf, die u.a. durch Verkehr, sowie Licht- und Lärmemissionen charakterisiert sind.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahme

Vögel/Fledermäuse

- Erhalt aller Gehölze (Bäume und Sträucher), die nicht bau-, anlage- und betriebsbedingt entfernt werden müssen (Entfernung von Gehölzen im Zeitraum vom 01.10 – 28.02)
- Bei der Neupflanzung von Gehölzen, sollten heimische und standorttypische Arten bevorzugt werden
- Erhalt von offenen Gebäuden als potentielle Brut- und Fortpflanzungsstätten (z.B. Schwalben, Zwergfledermaus)

Fledermäuse

- Anbringen von Fledermauskästen an Gebäuden

Maßnahme

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen)

Prognose oder Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Vögel

- durch den Eingriff werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten beeinträchtigt.
- Eine baubedingte Zunahme des Kollisionsrisikos (Befahren des Plangebietes), ist für Vögel (Meidungs- und Fluchtverhalten) nicht zu erwarten.
- Tötungen können durch die Entnahme von Gehölzen in der Zeit vom 01.10 bis zum 28.02 (vor Beginn der Brutsaison) vermieden werden

Fledermäuse

- Eine baubedingte Zunahme des Kollisionsrisikos (s.o.) ist durch das Vorhaben für Fledermäuse, trotz einer temporären Betriebsamkeit während der Dämmerung nicht zu erwarten (Nachtaktivität).

Anlage- und baubedingte Tötungen sind auszuschließen.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise

☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko der Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Vögel

- Durch den Eingriff werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten beeinträchtigt.
- Erhalt der im Bereich befindlichen potenziellen Brutstätten (Gehölze)

Fledermäuse

- Eine betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos ist durch das Vorhaben für Fledermäuse nicht zu erwarten (Nachtaktivität).

Betriebsbedingte Tötungen sind auszuschließen

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Pot. Brutvögel und Nahrungsgäste sowie Fledermäuse im Umfeld

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökol. Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ Ökol. Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Vögel

- Durch bauliche Inanspruchnahme sind keine Gehölze betroffen, die bisher als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden.
- Grundsätzlich werden mittelfristig bei der Neupflanzung von (heimischen) Gehölzen potenzielle Brutmöglichkeiten geschaffen

Fledermäuse • Durch die Planung sind keine Gebäude und Gehölze betroffen, die als Quartier (Sommer-Winterquartier, Wochenstube) genutzt werden Essentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch das Planungsvorhaben nicht zerstört bzw. beeinträchtigt.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Vögel Störungen der Lebensstätte ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte. Da Ubiquisten jedoch in Gebieten mit vergleichbarem Störungspotential brüten und geringe Fluchtdistanzen aufweisen (< 20 m), können Beeinträchtigungen von Brutvorkommen im Umfeld ausgeschlossen werden (*) Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist daher ausgeschlossen. Es kommt zu keinen wesentlichen Störungen. Fledermäuse Im Untersuchungsgebiet konnten keine Quartiere von Fledermäusen festgestellt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass Fledermausarten den Planungsraum queren, er stellt jedoch kein essentielles Jagdhabitat dar. Bei eventuellen Störungen können Tiere in andere Bereiche ihres Nahrungshabitats ausweichen. Somit sind eventuelle Störungen als nicht erheblich zu betrachten. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der den Planungsraum potentiell nutzenden Fledermausarten ist daher ausgeschlossen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☐ treffen nicht zu, unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

(*FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Lebensräume, Leitarten, Struktur, Gefährdung. Eching. IHW. Band: I (3 Teile), 879 S.)

Im Rahmen der Potenzialanalyse lässt sich mit Bezug zur bestehenden Nutzung des Plangebietes ableiten, dass eine pot. Beeinträchtigung faunistischer Arten durch eine geplante Bebauung nicht zu erwarten ist.

- Durch die Baumaßnahme wird ein anthropogen beeinträchtigter Bereich baulich erweitert, wobei alle vorhandenen Gebäude als pot. Quartiere für Fledermausarten erhalten bleiben. Die Vegetation weist keine essentiellen Brut- und Fortpflanzungsstätten planungsrelevanter Arten auf, sodass, auch mit Hinweis auf die unmittelbar angrenzenden Störeinflüsse durch Verkehr und Betrieb der Biogasanlage, keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen abgeleitet werden können, die darauf schließen lassen, dass lokale Populationen nachhaltig beeinträchtigt werden.

3.3 Zusammenfassung

Es kann festgehalten werden, dass der Planungsraum überwiegend als temporäres Nahrungs-, und Rückzugshabitat genutzt wird. Der Planungsraum stellt zum jetzigen Zeitpunkt keine Fläche dar, deren Verlust im Falle der o.g. Entwicklung zu einer erheblichen und nachhaltigen Schädigung oder Zerstörung der Population faunistischer Arten führt. Unmittelbar angrenzend an den Planungsraum finden sich landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen, Grün- und Gehölzstrukturen. Dadurch, dass im Plangebiet bereits eine Biogasanlage in Betrieb ist, ist eine kontinuierliche Lärm- und Bewegungsunruhe gegeben. Anlage- und betriebsbedingte zusätzliche Beeinträchtigungen sind, gemessen an den bestehenden Nutzungen, als geringfügig anzusehen und somit nicht relevant.

Der Planungsraum weist keine essentiellen faunistischen Ruhe- und Fortpflanzungsorte auf (Orte, an dem sich die Tiere nicht nur vorübergehend niederlassen, sondern den artspezifischen Ansprüchen genügenden und störungsfreie Aufenthalte ermöglichen), die den Schluss zulassen, dass im Falle der weiteren Bebauung intensiv genutzter Ackerbauflächen, lokale Populationen zerstört oder erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden. Es bestehen weiterhin, aufgrund der anthropogen überprägten Biotopstruktur des Plangebietes, keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Arten mit erhöhtem Schutzstatus.

Aus landschaftsplanerischer Sicht führt eine weitere Bebauung zu keinerlei negativen Auswirkungen für faunistische Arten. Daher steht der Bebauung aus artenschutzrechtlichen Gründen nichts entgegen. Es kann zum Zeitpunkt der Erstellung der Planung festgehalten werden, dass durch die Umsetzung der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG festgestellt werden können.

Eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (sAP), gemäß § 44 BNatSchG, ist nicht erforderlich.

4. BEWERTUNG DES PLANGEBIETES

Die Bewertung sowie die darauf basierende Überprüfung der funktionalen Gegenüberstellung „Eingriffe/Ausgleichs- und Ausgleichsmaßnahmen“ wird hinsichtlich folgender Schutzgüter überprüft.

- Die Flächen mit sehr hoher Schutzbedürftigkeit sind als Ausschlussflächen aus landespflegerischer Sicht anzusehen. Die landespflegerischen Belange sind gegenüber anderen Nutzungen vorrangig. Eingriffe in diese Flächen bedürfen in der Regel einer Befreiung von den Bestimmungen der bestehenden Naturschutzgesetze. Die Eingriffe sind nicht ausgleichbar.
- Flächen mit hoher Schutzbedürftigkeit sind als Vorrangflächen anzusehen. Die landespflegerischen Belange gehen hier gegenüber anderen Nutzungen in der Regel vor.
- Eingriffe in Flächen mit mittlerer Schutzbedürftigkeit sollten vermieden werden. Die Beeinträchtigungen sind in der Regel ausgleichbar.
- Eingriffe in Flächen mit geringer oder fehlender Schutzbedürftigkeit stehen seitens der Landespflege keine Belange entgegen. Die Beeinträchtigungen sind ausgleichbar. Bei geplanten Eingriffen sollten diese Flächen in Anspruch genommen werden.

4.1 Arten und Biotope

Die Grün- und Gehölzflächen sind als temporäre Nahrungs- und Rückzugshabitate einzustufen, als essentielle Bruthabitate werden sie bisher nicht genutzt. Dennoch besteht die Möglichkeit, dass die im störungsärmeren Randbereich vorhandenen Gehölzstrukturen potentielle Brut- und Fortpflanzungshabitate darstellen.

Das Untersuchungsgebiet ist hinsichtlich der Schutzwürdigkeit, wegen der bestehenden Störungen und damit einer eingeschränkten Habitatqualität, als mittelwertig einzustufen. Sofern festgesetzte Ausgleichspflanzungen für die weitere bauliche Entwicklung in Anspruch genommen werden, sind entsprechende Maßnahmen durchzuführen.

Erhebliche Auswirkungen auf Biotopstrukturen in- und außerhalb des Plangebietes (biotopkartiertes Objekt) sind bei Realisierung der Bebauung nicht zu erwarten.

Schutzbedürftigkeit: **mittel**

4.2 Landschaftsbild

Der Planungsraum hat aus Sicht der Landschaftsbewertung eine untergeordnete Bedeutung. Trotz der zum Teil vorhandenen Einsehbarkeit in den Planungsraum von der nördlich vorbeiführenden Bundesstraße 258, verbindet der subjektive Betrachter die Biogasanlage innerhalb landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen diese mit einem typischen landwirtschaftlichen Aussiedlerhof. Diese wiederum sind für die Landschaft durchaus üblich und werden daher als wenig störend empfunden. Aufgrund der nicht exponierten Lage des Plangebietes, sondern in einer Senke liegend und vor allem dadurch, dass eine aus südlicher Richtung eine randliche Eingrünung der baulichen Anlagen durch zusammenhängende Gehölzstrukturen gegeben ist, kann von einer geringen bis mittleren Schutzbedürftigkeit für das Landschaftsbild ausgegangen werden.

Das Untersuchungsgebiet weist aufgrund seiner bisherigen Nutzung keinen Bereich auf, der aus Sicht des Schutzgutes Landschaftsbild von besonderer Bedeutung ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine Erweiterung der Biogasanlage Bebauung ist bei Realisierung einer randlichen Einbindung sowie einer inneren Durchgrünung nicht abzuleiten.

Hinsichtlich der Erholungseignung ist anzuführen, dass das Untersuchungsgebiet und die daran angrenzenden Bereiche, trotz des vorhandenen Störpotenzials zur Nah- und Feierabenderholung genutzt werden.

Schutzbedürftigkeit: **gering – mittel**

4.3 Boden

Es kommt durch eine Bebauung zu einer weiteren Verdichtung bzw. zu einer Versiegelung, wodurch die Bodenfunktionen der bisher überwiegend intensiv ackerbaulich genutzten Flächen in Anspruch genommen werden.

Der Boden des Planungsgebiets ist zwar durch die landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet, dennoch sind die Bodenfunktionen, wenn auch in eingeschränkter Form, vorhanden. Die Schutzbedürftigkeit wird als mittelwertig eingestuft.

Schutzbedürftigkeit: **mittel**

4.4 Klima

Wegen der Lage des Plangebietes in einer Senke und der der isolierten Lage zum Siedlungsgebiet und dadurch, dass keine wichtigen Luftaustauschbahnen beim Abfluss beeinträchtigt werden, ist die Schutzwürdigkeit als geringwertig anzusetzen.

Schutzbedürftigkeit: **gering**

4.5 Wasser

Durch eine Bebauung kommt es zu einer weiteren Verdichtung, bzw. zu einer Versiegelung mit der Folge, dass das anfallende Niederschlagswasser nicht mehr im Bereich versiegelter Flächen versickern kann.

Das unbelastete Niederschlagswasser wird in die unmittelbar angrenzenden Grünflächen versickert. Die Schutzbedürftigkeit wird als geringwertig angesetzt.

Schutzbedürftigkeit: **gering**

4.6 Zusammenfassende Bewertung

Insgesamt weist das Untersuchungsgebiet durchgehend eine geringe - mittlere Schutzwürdigkeit auf. Aus diesem Grunde ist festzuhalten, dass der geplante Eingriff und die damit vorhandenen Beeinträchtigungen kompensierbar sind.

Es ist, neben der Minimierung der Versiegelung, auf die Entwicklung eine randliche Eingrünung zu achten, um die baulichen Anlagen effizient in die Landschaft einzubinden.

5. ABLEITUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Im Fachbeitrag Naturschutz sind die Auswirkungen eines Planungsvorhabens auf die Potentialfunktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes darzulegen. Anhand einer Konfliktanalyse sind die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erfassen, und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Eingriffen zu formulieren. Bei der Ableitung der Beeinträchtigungen sind folgende Auswirkungen zu erwarten:

baubedingt

- Verlust bzw. weitere Beeinträchtigung des gewachsenen Bodens (Versiegelung/Verdichtung) durch bauliche Anlagen der Biogasanlage und Zufahrten/Vorplätze
- Lärm sowie Gefahr der Versickerung von Schmier- und Treibstoffen in den Boden und das Grundwasser durch den Einsatz von Baumaschinen

Anlagebedingt/betriebsbedingt

- Erhöhung des Versiegelungs- und Verdichtungsgrades der Landschaft durch die Bebauung und dadurch Einleitung einer weiteren Störung der natürlichen Bodenfunktionen und der Behinderung der Grundwasserneubildung
- Zusätzliche Lärmemissionen durch an- und abfahrende Fahrzeuge sowie durch Bewegungsunruhe während der Arbeitszeit
- Versickerung von Düngemitteln in den Boden

Mit der Realisierung des Planungsvorhabens kommt es zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen und ihre Auswirkungen werden beschrieben sowie landespflegerische Ziele unter Berücksichtigung der geplanten Veränderungen formuliert.

5.1 Arten und Biotope

Im Hinblick auf das Arten- und Biotoppotential kommt es z.T. zu Eingriffen in Biotoptypen. Durch die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen können die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.

Eingriffe	landespflegerische Maßnahmen
- zusätzliche Versiegelung (Flächenverlust) - weitere Flächenverdichtung	- Umwandlung von Acker in extensiv genutzte Streuobstwiesen (externer Ausgleich)

Tabelle 3: Beeinträchtigungen des Arten- und Biotoppotentials und Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe

Eingriffserheblichkeit in das Schutzgut Arten und Biotope: **gering**

5.2 Landschaftsbild und Erholungseignung

Eingriffe	landespflegerische Maßnahmen
- Veränderung des Landschaftsbildes durch den Erweiterungsbau der Biogasanlage	- Erhalt und Erweiterung der randlichen Eingrünung - Entwicklung von extensiven Streuobstwiesen auf intensiv genutzten Ackerflächen

Tabelle 4: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe

Eingriffserheblichkeit in das Schutzgut Landschaftsbild: **gering**

5.3 Boden

Eingriffe	landespflegerische Maßnahmen
- Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden im Bereich der zu versiegelnden Flächen	- Umwandlung von Acker in extensiv genutzte Streuobstwiesen (externer Ausgleich) - Minimierung der Verdichtung/Versiegelung im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksfläche - Erhalt und Erweiterung der randlichen Eingrünung

Tabelle 5: Beeinträchtigungen des Bodenpotentials und Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe

Eingriffserheblichkeit in das Schutzgut Boden: **mittel**

5.4 Klima

Eingriffe	Landespflegerische Maßnahmen
- Versiegelung	- Erhalt und Erweiterung der randlichen Eingrünung - Minimierung der Verdichtung/Versiegelung im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksfläche

Tabelle 6: Beeinträchtigungen des Klimapotentials und Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe

Eingriffserheblichkeit in das Schutzgut Klima: **gering**

5.5 Wasserhaushalt

Eingriffe	landespflegerische Maßnahmen
- Mögliche Zerstörung der Bodenporenkapazität im Bereich zu versiegelnder Flächen - Reduzierung der Versickerungsmöglichkeit infolge der Verdichtung	- Erhalt und Entwicklung der randlichen Eingrünung - Minimierung der Verdichtung/Versiegelung im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksfläche - Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers in den angrenzenden Grünflächen

Tabelle 7: Beeinträchtigungen des Wasserpotentials und Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe

Eingriffserheblichkeit in das Schutzgut Wasser: **gering**

5.6 Zusammenfassung

Schutzgut	Schutzbedürftigkeit	Eingriffserheblichkeit
Arten- und Biotopschutz	mittel	gering
Landschaftsbild	gering	gering
Boden	mittel	mittel
Klima	gering	gering
Wasser	gering	gering

Tabelle 8: Übersicht zur Eingriffserheblichkeit (Wertebereich vierstufig: gering, mittel, hoch, sehr hoch)

6. FLÄCHENBIANZIERUNG

Gemäß Abgrenzung Bestandsplan werden ausschließlich die Bereich die Eingriffsbilanz eingestellt, die bisher noch nicht berücksichtigt worden sind bzw. die Bereiche, die für eine bauliche Erweiterung herangezogen werden sollen.

Für die quantitative Erfassung des Eingriffsumfangs und die Berücksichtigung anrechenbarer Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie zur Ermittlung notwendiger Kompensationsmaßnahmen wird die Biotopfunktion bewertet. Bei der Bewertung wird den einzelnen im Gebiet vorkommenden Biotopen eine aktuelle ökologische Funktionserfüllung zugeordnet. Die Wertstufen gehen von eins bis zehn (1-2: sehr gering; 3-4: gering; 5-6: mittel; 7-8: hoch; 9-10: sehr hoch). Die Bewertung der einzelnen Biotoptypen nach ADAM, NOHL & VALENTIN (1992), der resultierende Kompensationsflächenbedarf und die Gesamtbilanz ist den folgenden Tabellen zu entnehmen. Dabei werden für jeden Erweiterungsbereich Einzelbilanzen aufgeführt, die danach zu einem Faktor zusammengefasst werden, aus der sich das Kompensationsdefizit ableitet. Die Einzelbereiche sind ebenso im Maßnahmenplan grafisch dargestellt.

Bilanz 1: Bereich SO 1 (Flurstück 112/4)

Hinweis: die Baum- und Strauchhecke, die eine durchschnittliche (aktuelle) ökologische Funktionserfüllung von Faktor 6 hat, wird, auf der Grundlage, dass sie als Ausgleichspflanzung festgesetzt ist mit dem Faktor 7 belegt.

Biotoptyp Bereich SO 1 (Flurstück 112/4)	Durchschnittliche (aktuelle) ökologische Funktionserfüllung	Größe in m²	Wertpunkte
Baum-und Strauchhecke	7	642,00	4494,00
Lagerplatz	2	1523,00	3046,00
Brache	4	631,00	2524,00
Summe		2796,00	10064,00

Tabelle 9: Flächengrößen und Bewertung der Biotoptypen nach Adam, Nohl & Valentin (1986)

Die Biotoptypen des Planungsraums weisen einen Wert von 10.064,00 Punkten auf. Der Kompensationswert wurde folgendermaßen ermittelt:

Biotoptyp SO 1 (Flurstück 112/4)	Werteinstufung nach einer Menschengeneration	Größe in m²	Wertpunkte
SO1 GRZ 0,8 von 2796 m²	1	2236,80	2236,80
nicht überbaubare Grundstücksfläche (0,2 von 2796 m²)	3	559,20	1677,60
Summe		2796,00	3914,40

Tabelle 10: Ermittlung des Kompensationswertes

Gesamtbilanz SO 1 (Flurstück 112/4)	
Wertpunkte (WP) Eingriff	10064,00
WP Kompensation	3914,40
WP Kompensationsdefizit	6149,60
Ersatzfläche (m²) bei Aufwertung um 3 WP	2049,87

Tabelle 11: Gesamtbilanz

Bilanz 2: (Flurstück 119/1 tlw)

Biotoptyp SO1 (Flurstück 119/1 tlw)	Durchschnittliche (aktuelle) ökologische Funktionserfüllung	Größe in m ²	Wertpunkte
Acker, intensiv genutzt	3	6435,00	19305,00
Summe	1	6435,00	19305,00

Tabelle 12: Flächengrößen und Bewertung der Biotoptypen nach Adam, Nohl & Valentin (1986)

Die Biotoptypen des Planungsraums weisen einen Wert von 19.305,00 Punkten auf. Der Kompensationswert wurde folgendermaßen ermittelt:

Biotoptyp SO1 (Flurstück 119/1 tlw)	Werteinstufung nach einer Menschengeneration	Größe in m ²	Wertpunkte
SO 1 GRZ 0,8 von 4487 m ²	1	3590,00	3590,00
nicht überbaubare Grundstücksfläche (0,2 von 4487 m ²)	3	897,00	2691,00
Fläche zum Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 (1) Nr. 25 b	6,5	1948,00	12662,00
Summe		6435,00	18943,00

Tabelle 13: Ermittlung des Kompensationswertes

Gesamtbilanz SO1 (Flurstück 119/1 tlw)	
Wertpunkte (WP) Eingriff	19305,00
WP Kompensation	18943,00
WP Kompensationsdefizit	362,00
Ersatzfläche (m ²) bei Aufwertung um 3 WP	120,67

Tabelle 14: Gesamtbilanz

Bilanz 3: Flurstück 119 /1tlw. Und 118/1 tlw)

Biotoptyp Flurstück 119 /1tlw. Und 118/1 tlw)	Durchschnittliche (aktuelle) ökologische Funktionserfüllung	Größe in m ²	Wertpunkte
Urzustand Grünland (jetziger Standort Gärbecken 3)	5	1227,00	6135,00
Summe		1227,00	6135,00

Tabelle 15: Flächengrößen und Bewertung der Biotoptypen nach Adam, Nohl & Valentin (1986)

Die Biotoptypen des Planungsraums weisen einen Wert von 6.135,00 Punkten auf. Der Kompensationswert wurde folgendermaßen ermittelt:

Biotoptyp Flurstück 119 /1tlw. Und 118/1 tlw)	Werteinstufung nach einer Menschengeneration	Größe in m ²	Wertpunkte
Gärbehälter 3	1	820,00	820,00
Brache	5	329,00	1645,00
Lager	2	78,00	156,00
Summe		1227,00	2621,00

Tabelle 16: Ermittlung des Kompensationswertes

Gesamtbilanz Flurstück 119 /1tlw. Und 118/1 tlw)	
Wertpunkte (WP) Eingriff	6135,00
WP Kompensation	2621,00
WP Kompensationsdefizit	3514,00
Ersatzfläche (m ²) bei Aufwertung um 3 WP	1171,33

Tabelle 17: Gesamtbilanz

Bilanz 4: RRB Flurstück 118 tlw.

Biotoptyp RRB Flurstück 118 tlw.	Durchschnittliche (aktuelle) ökologische Funktionserfüllung	Größe in m ²	Wertpunkte
Brache	5	353,00	1765,00
RRB	5	168,00	840,00
Summe	1	521,00	2605,00

Tabelle 18: Flächengrößen und Bewertung der Biotoptypen nach Adam, Nohl & Valentin (1986)

Die Biotoptypen des Planungsraums weisen einen Wert von 2.605,00 Punkten auf. Der Kompensationswert wurde folgendermaßen ermittelt:

Biotoptyp RRB Flurstück 118 tlw.	Werteinstufung nach einer Menschengeneration	Größe in m ²	Wertpunkte
RRB vergrößert	5	353,00	1765,00
RRB alt	5	168,00	840,00
Summe		521,00	2605,00

Tabelle 19: Ermittlung des Kompensationswertes

Gesamtbilanz RRB Flurstück 118 tlw.	
Wertpunkte (WP) Eingriff	2605,00
WP Kompensation	2605,00
WP Kompensationsdefizit	0,00

Tabelle 20: Gesamtbilanz

Nach Abzug des errechneten Kompensationswertes in Höhe von (3.914,40 + 18.943,00 + 2.621,00 + 2.605,00) 28.083,40 WP ergibt sich ein Kompensationsdefizit in Höhe von (6149,60 + 362,00 + 3.514,00 + 0,00) 10.025,60 Wertpunkten. Zur vollständigen Kompensation sind weitere Flächen zur Verfügung zu stellen.

Der Vorhabenträger befindet sich im Eigentum der landwirtschaftlich intensiv genutzten Fläche: Gemarkung Kürrenberg, Flur 34, Nr. 119/1 mit einer Gesamtgröße von 73.568 m². Auf einem Teil von **3.341,87 m²** wird eine extensive Streuobstwiese angelegt, so dass der Eingriff mit Bezug auf die im Plangebiet zu realisierenden bzw. zu erhaltenden Pflanzungen als kompensiert angesehen werden kann.

7. MASSNAHMEN

Die unter 7.1 aufgeführten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (VS) sowie die unter 7.2 dargestellten Kompensationsmaßnahmen (KM), sind als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan zu übernehmen.

7.1 Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (VS)

VS 1: Schutz des Oberbodens

Zu Beginn der Erdarbeiten ist der unbelastete Oberboden abzuschieben und in Erdmieten bzw. auf verdichteten Flächen bis zum teilweisen Einbau zu lagern.

VS 2: Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Während der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe (Öle, Diesel, Fette, etc.) nicht in den Boden gelangen.

VS 3: Räumung von Überschussmassen und Lagerung auf einer zugelassenen Deponie

Anfallende Massen, die nicht zur Herstellung des baulichen Anlage verwendet werden, sind aus dem Plangebiet zu entfernen, um unnötige Verdichtungen zu vermeiden.

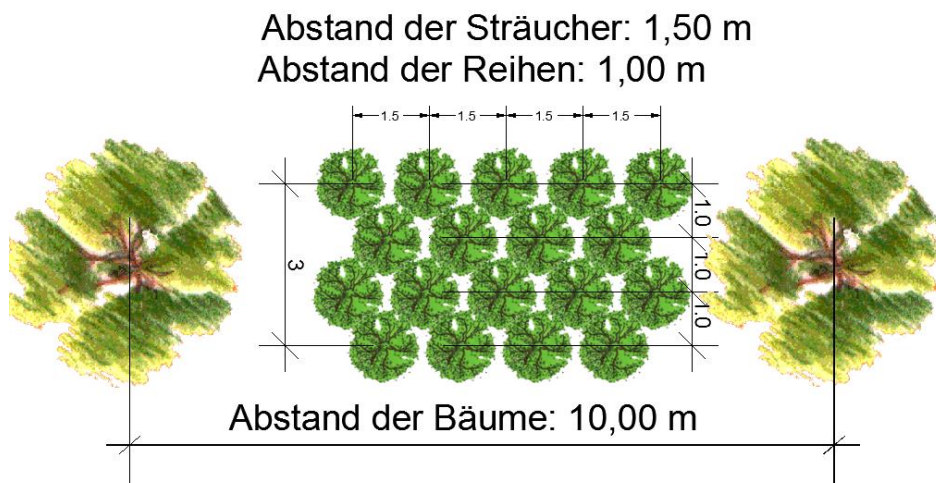
7.2 Kompensationsmaßnahmen (KM)

Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen werden folgende Maßnahmen (KM) durchgeführt:

KM 1 Anpflanzen eines zusammenhängenden Feldgehölzes

Im Randbereich der Erweiterungsbereich 2 (Ackerfläche Flur 119/1 tlw.) wird gemäß Maßnahmenplanung ein zusammenhängendes Feldgehölze entwickelt, dass eine Verbindung zum südlich gelegenen Biotopkomplex hat und die Anlage aus nordwestlicher Richtung in die Landschaft einbindet (siehe nachfolgende Pflanzliste/Pflanzschema).

Das Gehölz weist mindestens 20 Bäume II. Ordnung auf. Dabei ist darauf zu achten, dass die Bäume mit einem Abstand (Stamm – Stamm) von 10 m in die Hecke integriert werden (siehe nachfolgendes Pflanzschema (Beispielskizze, reduziert auf eine Breite von 3,0 m)). In der Örtlichkeit hat das Feldgehölz eine Breite von 10,0 m.



Pflanzliste/Auswahl

B Bäume (Hochstamm)

Bäume II. Ordnung:

Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

Feldahorn (*Acer campestre*)

Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Vogelkirsche (*Prunus avium*)

Regionale Obstbäume (gehören zu Bäumen II. Ordnung)

Apfelsorten	Birnensorten	Süßkirschen	Pflaumen
Apfel von	Gellerts	Braune	Hauszwetsche
Groncels	Butterbirne	Leberkirsche	
Boikenapfel	Grüne	Große	Ontariopflaume
	Jagdbirne	Schwarze	
		Knorpel	
Danziger	Poiteau	Schneiders	
Kantapfel		Späte	
		Knorpel	
Geflammt	Wasserbirne		
Kardinal			
Gelber			
Bellefleur			
Graue			
Herbstrenette			
Großer			
Rheinischer			
Bohnnapfel			

Sträucher:

Brombeere (*Rubus fruticosus*)

Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)

Feldrose (*Rosa arvensis*)
Gemeine Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
Gemeiner Schneeball (*Viburnum lantana*)
Hasel (*Corylus avellana*)
Himbeere (*Rubus idaeus*)
Hundsrose (*Rosa canina*)
Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*)
Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Salweide (*Salix caprea*)
Schlehe (*Prunus spinosa*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
Traubenholunder (*Sambucus racemosa*)
Zweigriffeliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*)

Pflanzqualität

Bäume

Als Mindestpflanzgrößen gelten für Laubbäume ein Stammumfang von 8/10 cm in 1 m Höhe. Die Bäume sind fachgerecht zu pflanzen. Dies schließt Bodenverbesserungsmaßnahmen und andere Maßnahmen gemäß DIN 18916 mit ein. Die gepflanzten Gehölze sind artgerecht zu unterhalten und ausgefallene Bäume sind zu ersetzen.

Sträucher

1 x verpfl., o.B., 3-5TR, 60-100 cm

Die Sträucher sind fachgerecht zu pflanzen. Dies schließt Bodenverbesserungsmaßnahmen und andere Maßnahmen gemäß DIN 18916 mit ein. Die gepflanzten Gehölze sind artgerecht zu unterhalten und ausgefallene Bäume sind zu ersetzen.

KM 2: Einsaat des Regenrückhaltebeckens (RRB) mit einer standorttypischen Saatmischung

Im Bereich des neuen Regenrückhaltebeckens ist eine standorttypische Saatmischung zur Einsaat zu verwenden. Ziel ist neben der schnellen Begrünung auch ein Konkurrenzwachstum heimischer Grasarten gegenüber der Ansiedlung von Neophyten.

Die Saatgutmischungen erreichen eine ideale Dichte bei 0-3 Schnitten /Jahr und einer Schnitthöhe von 5-10 cm.

Geeignet sind folgende Regelsaatgutmischungen (RSM):

RSM 7.1.1 (Normalböden nur Gräser) + 7.1.2 (Normalböden Gräser und Kräuter + 7.2.1 (Trockenlagen nur Gräser) sowie 7.4 (Halbschatten Gräser und Kräuter)

Es handelt sich hierbei um Landschaftsrasen an Rekultivierungsflächen und extensiv genutzten Flächen auf feuchten, trockenen und halbschattigen Böden mit einer guten Salzverträglichkeit.

Die Aussaatmenge beträgt ca. 20 g/m².

KM 3 externe Ausgleichsfläche: Entwicklung einer extensiven Streuobstwiese

Auf der o.a. Fläche wird auf einer bisher ackerbaulich intensiven genutzten Ackerfläche eine extensive Streuobstwiese angelegt.

Die Wiese wird zukünftig als Mähwiese maximal 2mal pro Jahr ab dem 15. Juli eines jeden Jahres, bzw. im September gemäht. Das Mahdgut ist vollständig von der Fläche zu entfernen. Eine Düngung der Flächen wird nicht durchgeführt.

Auf der o.a. Fläche (3.342 m²) werden 20 heimische und standorttypische Obstbäume (Hochstämme) gepflanzt. Der Pflanzabstand (Stamm – Stamm) beträgt ca. 15 Meter. Zu beachten ein Grenzabstand (Stamm – Grenze) von mindestens 2 Meter (Nachbarschaftsgesetz RLP).



Abbildung 12: Anlage einer extensiv genutzten Streuobstwiese im Bereich ehemaligen intensiv genutzten Ackerflächen Gemarkung Kürrenberg, Flur 34, Mr. 119/ 1 tlw.

Aufgestellt:

53533 Dorsel, Juli 2018

Antragsteller:

 Planungsbüro Valerius	Stadt Mayen
--	--------------------